

Merkblatt der Gemeinde Biel-Benken für Beiträge an die familienergänzende Betreuung (FEB)

Stand: 1. Januar 2020

Die Gemeinde Biel-Benken leistet Beiträge an in Biel-Benken wohnhafte Familien, die ihre Kinder bis zum Abschluss der Primarschule in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreuen lassen. Die Betreuung kann dabei in Biel-Benken oder ausserhalb stattfinden, diesbezüglich haben die Erziehungsberechtigten Wahlfreiheit. Ob jemand Beiträge an die familienexterne Betreuung erhält, hängt einzig vom Einkommen und Vermögen sowie vom Beschäftigungsgrad ab. Nachfolgend finden sich Erläuterungen zu den entsprechenden Reglementsbestimmungen; diese sollen die Handhabung des Reglementes für die Erziehungsberechtigten vereinfachen, im Zweifelsfall geht der Reglementstext vor.

1. Anspruchsberechtigung

- Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich nur, wenn die Erziehungsberechtigten und die Kinder in Biel-Benken wohnhaft sind.
- Kindertagesstätten im Sinne vom Art. 13 Abs. 1 lit. b Pflegekinderverordnung sind solche, die mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen. Diese bedürfen einer Bewilligung. Die Erziehungsberechtigten müssen sich darum nur insofern kümmern, als sie nach dem Vorliegen der Bewilligung fragen sollten.
- Wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt oder verschwägert ist oder im Konkubinat lebt, besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen. Wenn also Grosseltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen oder ähnliches regelmässig die Kinder hüten, gibt es keine Beiträge.
- Wenn der Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten bereits Beiträge an die Betreuung leistet, wird dieser Beitrag mit dem Anspruch verrechnet. Beahlt der Arbeitgeber mehr, gibt es nichts mehr, bezahlt der Arbeitgeber weniger, wird der Beitrag der Gemeinde um diesen Betrag gekürzt.
- Unterjährige Änderungen der Verhältnisse, die eine Tarifänderung zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung umgehend, bis spätestens aber am 20. des Folgemonats schriftlich und dokumentiert zu melden.

2. Bestimmungen betreffend das anrechenbare Einkommen

- Massgebend für die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die familienergänzende Betreuung ist die geltende [Tarifliste](#) der Gemeinde Biel-Benken.

3. Bestimmungen betreffend Umfang des Beitrages

- Wer keiner bezahlten Arbeit nachgeht und sich auch nicht in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung befindet, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. In diesen Fällen haben die betreffenden Personen selbst ausreichend Zeit, die Kinder zu betreuen. Ausnahmen sind einzig dann denkbar, wenn die Sozialhilfebehörde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die familienexterne Betreuung angeordnet hat.

- Der Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen entspricht in der Regel dem effektiv geleisteten Arbeitspensum, ausnahmsweise plus maximal 20%. Arbeitet eine alleinstehende Mutter also 60%, besteht der Anspruch grundsätzlich für 60%, arbeiten zwei Erziehungsberechtigte zusammengerechnet insgesamt 130%, besteht der Anspruch auf 30% (130-100). In Ausnahmefällen, beispielsweise bei Schichtarbeit, kann der Anspruch um maximal 20% erhöht werden.
- Einem Arbeitspensum gleichgestellt sind berufliche Aus- oder Weiterbildungen sowie berufliche Eingliederungsmassnahmen. Bei darüber hinausgehenden Beschäftigungen werden dagegen keine Beiträge ausgerichtet.

4. Bestimmungen betreffend Einreichung, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

- Die Gemeindeverwaltung berechnet die Beiträge und erlässt eine entsprechende Verfügung. Gegen diese können die Gesuchsteller beim Gemeinderat Beschwerde einreichen, wenn sie mit der Berechnung nicht einverstanden sind.
- Die Beiträge werden ab Gesuchseinreichung ausgerichtet.
- Der Maximalbetrag beträgt CHF 10 pro Stunde, es werden maximal 10 Stunden pro Tag vergütet. Das Mittagessen wird nicht vergütet und geht in jedem Fall zu Lasten der Eltern.
- Der Anspruch besteht grundsätzlich während dem ganzen Jahr, allerdings werden 5 Wochen Ferien abgezogen. Wann diese 5 Wochen zum Tragen kommen, entscheiden die Bezugsberechtigten selbst.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt quartalsweise. Erfordert es die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten, können die Beiträge auch vor Erlass der Beitragsverfügung ausbezahlt werden.

Bei Fragen zum Reglement oder zum Merkblatt wenden Sie sich ungeniert an die Gemeindeverwaltung.

Das Reglement, das Merkblatt und das Gesuchsformular finden Sie auch auf dem Internet, unter [http://www.biel-benken.ch/Familienergänzende Betreuung](http://www.biel-benken.ch/Familienergänzende_Betreuung)

Gemeindeverwaltung Biel-Benken